Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5807.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863., betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 14. Dezember d. J. habe Ich dem Tarif, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist, Meine Genehmigung unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren ertheilt und lasse Ihnen denselben vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurückgehen.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Es wird entrichtet von allen Fahrzeugen und Floßhölzern, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke, Ladebrücken oder Auffahrten zum Anlegen, Löschen oder Laden benutzen, auch wenn sie daselbst Bord an Bord liegen:

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1864.

	Sgr	₰
1) von Dampfschiffen jeder Art	15	—
2) von Fischerbooten und Marktbooten, sofern sie nicht mehr als 1 Last Tragfähigkeit haben	2	—
3) von anderen Fahrzeugen, für jede Last Tragfähigkeit	—	4
mindestens aber	4	—
Anmerkung zu 3. Beladene Fahrzeuge, welche nur einen Theil ihrer Ladung löschen, oder welche Beiladung einnehmen, entrichten nur die Hälfte des Satzes zu 3.		
4) von Holztriften, für jede Tafel	3	—
Anmerkung zu 4. Holztriften, welche aus mehr als einer Tafel bestehen, entrichten, wenn sie nur anlegen, im Ganzen	5	—
5) von Bauholz, welches einzeln angelegt, an Land gebracht, oder ins Wasser geschleppt wird, sofern dafür nicht in der Tafel der Satz zu 4. bezahlt wird, für jedes Stück	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

Von Fahrzeugen und Floßhölzern, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke, Ladebrücken oder Auffahrten länger als sieben Tage hintereinander benutzen, ist für jede folgenden sieben Tage oder weniger die tarifmäßige Abgabe nochmals zu entrichten.

Befreiungen.

Ufergeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen Fahrzeugen und Floßhölzern;
2) von Fahrzeugen, welche in den Winterhafen einlaufen, um dort zu überwintern;
3) von unbeladenen Handkähnen, welche als Zubehör zu solchen Fahrzeugen gehören, für die das tarifmäßige Ufergeld entrichtet worden ist;
4) von Handkähnen und Booten, welche ohne andere Ladung nur zur Personenfahrt benutzt werden.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5808.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Regierungsbezirk Marienwerder: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne durch die Stadt Dt. Eylau, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg durch den Kreis Löbau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Dt. Eylau und dem Kreise Löbau das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Bauunternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5809.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission. Vom 28. Dezember 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Löbau auf dem Kreistage vom 21. April 1863. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten weiter erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,500 Thalern, in Buchstaben: dreißig tausend fünf hundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

11,000 Thaler	à	1000	Thaler,
9,000 „	à	500	„
7,500 „	à	100	„
2,000 „	à	50	„
1,000 „	à	25	„
= 30,500 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des Kreises Löbau, II. Emission,

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 21. April 1863. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,500 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,500 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ...... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich wenigstens Ein und einem halben Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate April jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löbau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Löbau

II. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Löbau

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Löbau II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Chausseebaukasse zu Neumark, insofern Seitens des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

(Nr. 5810.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1862., betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

Auf Ihren Bericht vom 18. Dezember d. J. will Ich gestatten, daß künftig zu der durch das Patent vom 18. Juni 1844. (Gesetz-Samml. S. 403. ff.) angeordneten Kommission für die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte nicht blos ordentliche Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, sondern auch Ehrenmitglieder dieser Körperschaft, und nicht blos ordentliche Professoren der Universität zu Berlin, sondern überhaupt ordentliche und außerordentliche Professoren sämmtlicher Landes-Universitäten zugezogen werden dürfen. Auch bestimme Ich, unter Aufhebung des §. 9. gedachten Patents, daß künftig die öffentliche Ertheilung des Preises in der zur Feier des Geburtstages des Königs Friedrich des Großen stattfindenden öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften erfolge. Zugleich ermächtige Ich Sie, die für das Zusammentreten der Kommission und für die einzelnen Stadien ihrer Thätigkeit in den §§. 3. 4. und 7. des Patents festgesetzten Termine danach in angemessener Weise abzuändern und solche Bestimmungen zu treffen, welche durch die Zuziehung von Kommissions-Mitgliedern, die außerhalb Berlin wohnen, etwa nöthig werden.

Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Nr. 5811.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Stadt Biesenthal, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam, nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Biesenthal das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5812.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Neustadt im Kreise Pleschen, Regierungsbezirk Posen, über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pleschen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Pleschen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5813.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Januar 1864. die von der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen in der Generalversammlung vom 30. Juni 1863. beschlossenen Abänderungen der unterm 22. Januar 1853. landesherrlich bestätigten Statuten der Gesellschaft, wie solche in der notariellen Urkunde vom 30. November 1863. als Statuten-Nachtrag enthalten sind, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Verhandlung vom 30. November 1863. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

(Nr. 5814.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862. zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin (Gesetz-Sammlung S. 317.), aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben und mit vier ein halb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst, und daß von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes einer jeden der vorgenannten beiden Bahnen folgenden Jahre

Jahre ab der auf eine jede derselben nach Maaßgabe der darauf verwendeten Geldmittel treffende Theil der Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Schuldkapitals getilgt werde. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).